

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

Der Bundestag möge

I.1 regeln, daß KFZ von Personen, die Cannabis (Hasch´, Marihuana, ...) zu sich genommen haben (Rauchen, Verzehr, ...) danach innerhalb einer festzusetzenden Zeitdauer nicht geführt werden dürfen,

I.2 unbeschadet I.1 eine auch für medizinisch nicht versierte Personen verständliche Handreichung bereitgestellt wird, anhand derer diese Personen eine Orientierung über die verkehrs(un)sicherheitsrelevanten Wirkungen von von ihnen konsumierten Rauschmitteln erfahren.

Begründung

II Gründe

II.1 zu I.1

II.1.1 Es gibt keinen vernünftigen Grund, daß KFZ unabwendbar unter Beeinflussung durch Cannabis geführt werden.

II.1.1.1 Die festzusetzende Zeitdauer muß derart bemessen werden, daß mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß die Rauschwirkung so weit abgeklungen ist, daß nicht mehr mit einer verkehrsgefährdenden Fahrweise des Rauschmittelkonsumenten gerechnet werden muß.

II.2 zu I.2

1.2.1 Wenn schon de facto unabhängig davon, ob dem Petitum I.1 gefolgt würde oder nicht,

1.2.1a der "Gesellschaftsfähigkeit" von Rauschmitteln (s.o.) jedenfalls dem Grunde nach gegenüber den Belangen der Verkehrssicherheit und v.a. gegenüber den Belangen von Opfern solcher Verkehrsunfälle, die aus rauschbedingter KFZ-Führung resultieren, Priorität eingeräumt und

1.2.1b eine wie auch immer den einschlägig physisch belasteten KFZ-Benutzern die (utopische) Fähigkeit, in v.g. Sache in jedem einschlägigen physischen Zustand Eigenverantwortung als Verkehrsteilnehmer wahrzunehmen, zugesprochen

wird, müssen den Betroffenen Materialien verfügbar gemacht werden, damit sie ihrer persönlichen Verantwortung nicht nur formal im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Eigenverantwortung statt Verbote), sondern auch materiell effektiv im Sinne aller anderen Verkehrsteilnehmer gerecht werden können.

III Hinweis

III.1 Im Grunde ist alleine schon eine Regelannahme, ein durch Rauschmittel belasteter Verkehrsteilnehmer

könnte vor Fahrtbeginn regelmäßig noch objektiv entscheiden, ob er fahrtüchtig ist oder nicht, v.a. aus der Sicht potentieller einschlägiger Verkehrsoffer utopisch.

Wenn aber andererseits nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse von einer "Gesellschaftsfähigkeit" von Rauschmitteln (RM) am Steuer (und seien sie wie auch immer limitiert) ausgegangen werden muß, müssen diejenigen, die diese "Gesellschaftsfähigkeit" politisch bzw. legislativ bis dato zu vertreten haben, auch zeitnah dafür sorgen, daß der sich aus dem appellativ gepflegten und hier "auf die Spitze getriebenen" Subsidiaritätsprinzip ergebenden Eigenverantwortung des Einzelnen seitens dessen auch qualifiziert Rechnung getragen werden kann.

Theoretische Ansätze sind keine hinreichende "Vorbereitung" einer Entscheidung von KFZ-Führern, nach RM-Konsum eine KFZ-Fahrt zu starten oder eben zu unterlassen.

III.2 Aufgrund der individuellen Reaktionen jedes einzelnen Organismus' auf Rauschmittel bzw. deren interaktive Kombinationen erscheint auch I.2 utopisch, stellt jedoch eine der Problematik immer noch am nächsten kommende Maßnahme dar.

III.2.1 Die Handreichung muß nicht nur angeboten werden (solche Angebote gibt es unabhängig von ihrem jew. physiologisch relevanten Tiefgang zuhauf), sondern sie muß offensiv unter den potentiell betroffenen KFZ-Führern gestreut werden.

III.2.1.1 Hierfür böte sich eine Kooperation bzw. konzertierte Aktion mit dem Hotel- und Gaststättenverband u.a. einschlägigen Organisationen an.

Anregungen für die Forendiskussion

Welche wege der Streuung einer Handreichung (I.2, III.2.1) können genutzt oder sollten installiert werden?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
